**Merkblatt für den Kindergarten**

**1. Aufgaben und Aufsicht**

1.1. Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erziehung der Kinder im Vorschulalter. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schul- und gemeinschaftsfähig zu werden.

1.2. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan für den Kindergarten des Kantons Aargau.

1.3. Der Kindergarten steht unter der Aufsicht der Schulleitung und des Bildungsausschusses.

**2. Kindergarteneintritt**

2.1. Der Eintritt in den Kindergarten ist für alle in Rheinfelden wohnhaften Kinder obligatorisch, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben.

2.2. Die Kinder sind schriftlich anzumelden. Die Eltern der entsprechenden Jahrgänge werden von der Schulverwaltung dazu aufgefordert und erhalten das dafür vorgesehene Anmeldeformular.

2.3. Die Zuweisung der Kinder in die verschiedenen Klassen erfolgt durch die Geschäftsleitung der  
Kindergärten und Primarschulen.

**3. Kindergartenbesuch**

3.1. Anfang und Ende des Schuljahres sowie Ferien richten sich nach der Primarschule.

3.2. Die Kinder müssen regelmässig und pünktlich in den Kindergarten geschickt werden. Urlaube sind ausschliesslich während der ordentlichen Schulferien zu beziehen. Ausserordentliche Urlaubsgesuche gemäss Urlaubsregelung müssen separat mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

3.3. Kinder, die durch ihr Betragen den Unterricht stören oder die anderen Kinder gefährden, können nach Rücksprache mit den Eltern, dem Schulpsychologen und der Schulleitung umgeteilt oder, nach Einbezug des Bildungsausschusses, vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

**4. Verpflegung**

4.1. Als Zwischenverpflegung darf den Kindern Obst, Brot, Gemüse etc. mitgegeben werden. Süssigkeiten sind nicht erlaubt.

**5. Kindergartenführung**

5.1. Die Kindergartenlehrperson führt ihren Kindergarten im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Bildungsausschuss. Den Kindergarten betreffende Begehren oder allfällige Beschwerden sind der zuständigen Schulleitung vorzulegen.

5.2. Der Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus wird durch Elternabende und andere Aktivitäten gefördert. Besuche der Eltern im Kindergarten während des Unterrichts sind nach Absprache mit der Kindergartenlehrperson möglich.

**6. Versicherung**

6.1. Die kantonale Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sieht vor, dass die Heilungskosten bei Unfällen über die Krankenkasse der verunfallten Schulkinder abgewickelt werden. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Eltern. Für  
Unfälle während des Unterrichts (inkl. Pausen und direkter Schulweg) mit Invaliditätsfolgen oder  
Todesfall besteht eine zusätzliche Versicherung durch die Stadt Rheinfelden.

6.2. Der Besuch von Badeanstalten und Veranstaltungen, wie Zirkus, Theater, etc. im Rahmen des normalen Unterrichts, ist den Kindergartenlehrpersonen ausdrücklich gestattet. Eine vermehrte Aufsicht ist selbstverständlich.

6.3. Der Besuch des Kindergartens mit dem Velo und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Skateboard,   
Rollerblades, Scooters, ist nicht erwünscht.

**7. Spezielle Dienste**

7.1. In Rheinfelden stehen verschiedene Dienste wie Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Schulsozialdienst, Heilpädagogischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst und Psychomotorik zur Verfügung.

7.2. Für die fremdsprachigen Kinder findet im Kindergarten ein geeigneter Deutschunterricht in integrierter Form statt (DaZ = Deutsch als Zweitsprache).

7.3. Die Kindergartenabteilungen werden durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützt. Je nach sozialer Zusammensetzung der Klasse stehen ebenfalls Zusatzlektionen zur Förderung der Kinder zu Verfügung.

7.4. Gemäss den kantonalen Weisungen sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind während der Kindergartenzeit von ihrem Kinder-/Hausarzt untersuchen zu lassen und der Schule die entsprechende Bestätigung einzureichen. Die Schule macht nach Kindergarten-Eintritt die Eltern mit einem entsprechenden Schreiben darauf aufmerksam, erklärt den Ablauf und stellt die nötigen Formulare zur Verfügung.

7.5. Zur Förderung der Zahnpflege besucht eine Schulzahnpflege-Instruktorin den Kindergarten sechs Mal im Jahr. Auf spielerische Art und Weise wird den Kindern der richtige Umgang mit der Zahn-bürste vermittelt sowie „zahnfreundliche“ Znüni thematisiert. Es werden keine Zahnkontrollen durchgeführt.

7.6. Verkehrsunterricht wird durch die Regionalpolizei unteres Fricktal erteilt.

**8. Übertritt Primarstufe**

8.1. Nach Vollendung des 2. Kindergartenjahres treten die Kinder in der Regel an die Primarstufe über. Die Eltern werden rechtzeitig über den Ablauf des Übertritts an einem Informationsabend orientiert.

**9. Kontaktadressen**

9.1. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kindergartenlehrperson. Diese verfügt über Kontaktadressen, die Ihnen weiterhelfen können.

01.22/SV